

Mitteilung des Senats vom 9. August 2022

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung)

Mit der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 sind einige grundlegende Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 fortgeschrieben worden, die auf der Grundlage der nur noch eingeschränkt bestehenden Regelungskompetenzen der Länder nach dem Infektionsschutzgesetz ergangen sind. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. August 2022 außer Kraft. Die Pandemie kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht als beendet angesehen werden. Bereits jetzt in den Sommermonaten kann ein Anstieg an Neuinfektionen und damit einhergehend eine stärkere Belastung der Kliniken verzeichnet werden. Um insbesondere für die sogenannte Herbstwelle vorbereitet zu sein, besteht die Notwendigkeit einer Fortgeltung der im März beschlossenen Basisschutzmaßnahmen. Darüber hinaus bedarf es kleinerer Nachbesserungen zum Schutz der vulnerablen Gruppen in Pflegeeinrichtungen.

Aus diesem Grund wird eine Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegt, mit der die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung bis zum 15. September 2022 geregelt wird. Darüber hinaus sollen Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen verpflichtet werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung des Standards „KN95/N95“ oder „FFP2“ zu tragen, wenn sie Kontakt zu den dort lebenden vulnerablen Gruppen haben. Außerdem wird klargestellt, dass die Leitungen von Pflegeeinrichtungen nicht dazu verpflichtet sind, regelhaft den Impf-, Genesenen- oder Teststatus der Besucherinnen und Besucher zu überprüfen; sie können dies aber tun, etwa durch Stichproben. Hinsichtlich der Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen vulnerable Personen leben, wird klargestellt, dass sich diese nur auf die Wiederaufnahme der Beschäftigung bezieht. Anerkannt werden insoweit PCR-Tests und PoC-Antigentests (durchgeführt durch Dritte).

Die Bremische Bürgerschaft nimmt den Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 3. August 2022 zur Kenntnis.

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (Brem.GBl. S. 273), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Juni 2022 (Brem.GBl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 am Ende wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Beschäftigte von Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Infektionsschutzgesetz während des Aufenthaltes in den für Bewohnerinnen und Bewohner im Regelfall zugänglichen Innenräumen; vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann abgesehen werden, wenn einer Gefährdung mit anderen Maßnahmen begegnet wird und die Kommunikation mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner anders nicht möglich ist.“
 - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 Nummer 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
2. § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes sind berechtigt, die Beachtung der Testpflicht zu überprüfen.“
3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschäftigte in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 und nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nach Ende der Pflicht zur Isolierung nach Absatz 1 die Beschäftigung wiederaufnehmen, sofern der Nachweis eines negativen Ergebnisses eines PCR-Tests oder eines anerkannten PoC-Antigen-Tests zur patientennahen Durchführung durch Dritte in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbracht wird.“
4. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „15. August 2022“ durch die Angabe „15. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Corona-Basischutzmaßnahmenverordnung)

Begründung:

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Die in § 36 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen beherbergen in der Regel besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen. Im Hinblick auf die bevorstehende erneute Infektionswelle mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Herbst 2022 sollen hiermit entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, indem auch Beschäftigte in diesen Einrichtungen, wenn sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Da ein wirksamer Schutz nur durch das Tragen einer Maske des Standards KN95/ N95 oder FFP2 gewährleistet werden kann, sollen auch die Beschäftigten hierzu verpflichtet sein.

Zu Nummer 2:

Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte und andere der Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG sind verpflichtet, sich regelmäßig auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, sofern nicht eine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt. Besucherinnen und Besucher sollen nachweisen, geimpft, genesen oder getestet zu sein. Die Änderung soll deutlich machen, dass die Pflegeeinrichtungen nicht verpflichtet sind, eine Einlass- und Testkontrolle abzustellen, sondern einen gewissen Spielraum einzuräumen, indem sie etwa stichprobenartig kontrollieren.

Zu Nummer 3:

Mit der Neuformulierung des § 3 Absatz 2 soll klargestellt werden, dass die Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen Angehörige vulnerabler Gruppen leben, nur hinsichtlich der Wiederaufnahme der Beschäftigung gilt. Im Übrigen gelten auch für diese Personen die allgemeinen Regeln zur Isolierungspflicht nach Absatz 1. Das negative Testergebnis kann dabei durch einen PCR-Test oder durch einen PoC-Antigentest, jedoch nicht durch einen Selbsttest erbracht werden.

Zu Nummer 4:

Die Geltungsdauer der Verordnung wird abermals um einen Monat verlängert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.